

Änderung im Schutzkonzept für die Gottesdienste in der Schweiz

Liebe Bezirks- und Gemeindevorsteher!

Der Bundesrat hat mit Wirkung ab 22. Juni 2020 weitere Lockerungen der Massnahmen zum Schutz vor dem Corona-Virus erlassen. Insbesondere die Reduzierung des Mindestabstandes auf neu 1.5 Metern hat direkte Auswirkungen auf unsere Gottesdienste. Folgende Punkte in unserem Schutzkonzept vom 27. Mai 2020 ändern mit sofortiger Wirkung: Art. 1.9 Der Zugang zur Kirche ist soweit möglich, wie für die Gottesdienstbesucher beim Sitzplatz der Mindestabstand von 1.50 Metern gewährt werden kann (von Kopf zu Kopf). Personen aus dem gleichen Haushalt (z.B. Familien, Paare) dürfen auch näher beisammensitzen. Dies erhöht die maximale Kapazität. Die Berechnung der Kapazität obliegt dem Gemeindevorsteher. Art 1.10 Die Gemeindeleitung gewährleistet die namentliche Dokumentation der Gottesdienstteilnehmer zur Nachverfolgung von Infektionsketten. Die stellt sicher, dass die Anforderungen der Behörden erfüllt sind, auch wenn der Abstand von 1.50 Metern ausnahmsweise einmal unterschritten werden sollte. Die Teilnehmer- listen verbleiben beim Gemeindevorsteher und sind nach 14 Tagen zu vernichten. Aus Art 3.3 (...) Der Abstand zwischen dem Dienstleiter am Altar und den Abendmahlskelchen für die Gottesdienstteilnehmer muss mindestens 1.50 Meter betragen. (...) Um eine Zirkulation im Kirchensaal zu vermeiden, kann die Darreichung des Heiligen Abendmahles am Sitzplatz der Gottesdienstbesucher erfolgen. Bei Zirkulation zum Empfang des Heiligen Abendmahles ist der Mindestabstand von 1.50 Metern einzuhalten. Die weiteren Bestimmungen des Schutzkonzeptes vom 27. Mai 2020 bleiben unverändert gültig. Wir informieren, sobald weitere Anpassungen am Schutzkonzept notwendig sind bzw. dieses weiter gelockert bzw. gar aufgehoben werden kann.